

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
Italienische Philologie / Italienisch mit den Abschlüssen
Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 25. November 2015 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Italienische Philologie / Italienisch im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2
Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

**§ 3
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Italienisch.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

(4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist bei allen Seminaren und Übungen der Fall, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretationen historischer Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden.

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Bachelor- und Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30, der der Arbeit im Master of Education 60 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in italienischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Durch das Bachelorstudium im Fach Italienische Philologie erwirbt die oder der Studierende eine gute kommunikative Sprach- und Textkompetenz, eine fachspezifische Medienkompetenz und ein fundiertes Fach- und Methodenwissen im Bereich der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, um

1. auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern das erworbene Wissen direkt anwenden zu können oder
2. für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert zu werden, das entweder eher forschungsorientiert auf das Berufsfeld Schule (Master of Education) oder forschungsorientiert auf den Master of Arts zielt.

(2) Abgesehen von der Überprüfung des wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

§ 10

Studienaufbau

Das Fach Italienische Philologie wird im Umfang von 46 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 11

Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

	Module		Wichtung
1.	SPR0	Sprachpraxis 0	100%
2.	SPR1	Sprachpraxis 1	50%
3.	IK1	Kultur- und Landeswissenschaften 1	100%
4.	FACH2	Fachwissenschaften 2	100%
5.	LING3	Sprachwissenschaft 3	100%
6.	LIT3	Literaturwissenschaft 3	100%
7.	QU3	Qualifikation 3	200%

Abschnitt 3: Besondere Regelungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

**§ 12
Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Die oder der Studierende entwickelt im Lehramts-Studiengang Italienisch fachspezifisch eine sehr gute kommunikative Sprach-, Text- und Medienkompetenz und baut ihr oder sein vorhandenes fundiertes Fach- und Methodenwissen in den Bereichen Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft aus.

(2) Abgesehen von der Überprüfung des gehobenen wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen, kommunikativen und fachdidaktischen Kompetenzen.

**§ 13
Studienvolumen**

Das Studienvolumen umfasst 18 bis 20 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

**§ 14
Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	Module		Wichtung
1.	FD3	Fachdidaktik 3	100%
2.	IK4	Kultur- und Landeswissenschaften 4	100%
3.	FACH4	Fachwissenschaften 4	100%
4.	QU5	Qualifikation 5	200%

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Italienischen Philologie / Italienisch ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Italienische Philologie / Italienisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 32) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Italienischen Philologie / Italienisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Italienische Philologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)

Studienvoraussetzungen (laut Studienqualifikationssatzung):

- Lateinkenntnisse:
 - o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") oder
 - o das Kleine Latinum oder
 - o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde
 Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
- Fachspezifische Sprachkenntnisse:
 - o Es werden keine Italienisch-Vorkenntnisse gefordert.

PHF-ital-FACH1 Fachwissenschaften 1 (Linguistik und Literaturwissenschaft)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-FACH1.1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt.	bestanden	-
ital-FACH1.3	*Übung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./ital.	bestanden	-
ital-FACH1.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Test, Sprache: dt./ital.	bestanden	-

PHF-ital-SPR0 Sprachpraxis 0							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-SPR0.1	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Klausur, Sprache: ital.	benotet	50%
ital-SPR0.2	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Klausur, Sprache: ital.	benotet	50%

Weitere Angaben:

Studierende mit Sprachkenntnissen in Italienisch oder Muttersprachler können sich vom Lektor ihre Vorkenntnisse anerkennen lassen und ohne Teilnahme an den Veranstaltungen direkt zur Klausur in SPR0.2 zugelassen werden. Der Lektor führt dazu einen individuellen Sprachtest durch. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Aufbaumoduls SPR2 ist auch für Muttersprachler zwingend. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-ital-IK1 Kultur- und Landeswissenschaften 1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
ital-IK1.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	ital-IK1.0: Hausarbeit (5-10 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100%

Weitere Angaben:

In den Kultur- und Landeswissenschaften kann nur IK1.1 werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-ital-SPR1 Sprachpraxis 1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
ital-SPR1.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	ital-SPR1.0: Portfolio, Sprache: ital.	benotet	100%
ital-SPR1.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht			

Weitere Angaben:

Das Portfolio umfasst in Kurzform einen Sprachenpass und eine Sprachbiografie, Bescheinigungen über die Einführung in die Benutzung der Fachbibliothek und die Teilnahme an einer Studienfachberatung sowie ein Dossier selbstständiger Arbeiten zu Phonetik und Grammatik. Es wird studienbegleitend bis zum Ende des 3. Semesters angefertigt. Die zu erbringenden Arbeiten sind Hausaufgaben und Tests, davon ein benoteter Test in Grammatik. Die Gesamtleistung im SPR1-Modul ist dann erbracht, wenn das Portfolio vollständig und benotet vorliegt. Im Portfolio wird auch der Nachweis der Lateinkenntnisse verzeichnet. Die Modulnote geht zur Hälfte in die Fachnote des Bachelors ein.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-ital-FACH2 Fachwissenschaften 2 (Linguistik und Literaturwissenschaft)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-ital-FACH1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-FACH2.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	ital-FACH2.1 kleine Hausarbeit (5-10 Seiten) Sprache: dt./ital.	benotet	50%
ital-FACH2.2	*Proseminar	2	5	Pflicht	ital-FACH2.2 kleine Hausarbeit (5-10 Seiten) Sprache: dt./ital.	benotet	50%
Weitere Angaben: In beiden fachwissenschaftlichen Proseminaren werden Referate gehalten und kleine Hausarbeiten (5-10 Seiten) geschrieben. Die benoteten Hausarbeiten in FACH2.1 und FACH2.2 gehen als Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulbewertung ein. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.							
PHF-ital-SPR2 Sprachpraxis 2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-ital-SPR1	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-SPR2.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: ital.	benotet	-
ital-SPR2.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: ital.	benotet	-
PHF-ital-LING3 Sprachwissenschaft 3							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-ital-FACH2	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-LING3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./ital. <i>oder</i>	bestanden	-
ital-LING3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	bestanden	-
ital-LING3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100%
Weitere Angaben: Die Wahl zwischen Vorlesung und Übung ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.							
PHF-ital-LIT3 Literaturwissenschaft 3							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-ital-FACH2	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
ital-LIT3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./ital. <i>oder</i>	bestanden	-
ital-LIT3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	bestanden	-
ital-LIT3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100%
ital-LIT3.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt. (ital.)	bestanden	-
Weitere Angaben: Die Wahl zwischen Vorlesung (LIT3.1) und Übung (LIT3.3) ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.							

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-ital-QU3		Qualifikation 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
6. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-ital-SPR2; LIT3.2 und LING3.2	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-QU3.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./ital.	benotet	25%	
ital-QU3.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./ital.	benotet	25%	
ital-QU3.3	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 3stündig, Sprache: dt. (ital.)	benotet	50%	

Weitere Angaben:
 Die Kolloquien QU3.1 und QU3.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10min geprüft. Beide Teilprüfungen werden vorzugsweise auf Deutsch abgehalten. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 6. Fachsemesters.
 Die 3stündige Klausur in der Übung QU3.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

*=Anwesenheitspflicht

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

PHF-ital-BSP2		Basismodul Beisprache 2 Französisch, Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-BSP2.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	ital-BSP2.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP2.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
ital-BSP2.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				

Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft und finden nur im Wintersemester statt.

PHF-ital-BSP4		Aufbaumodul Beisprache 4 Französisch, Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-BSP4.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	ital-BSP4.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP4.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
ital-BSP4.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				

Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft und finden nur im Sommersemester statt.

PHF-ital-SPEZ2		Spezialisierung 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		PHF-ital-FACH2	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-SPEZ2.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Video (oder Referat/Präsentation) Sprache: dt./ital.	benotet	-	
ital-SPEZ2.2	*Übung	2	2,5	Pflicht	schriftl. Aufgabe (oder Referat/Präsentation) Sprache: dt./ital.			

Weitere Angaben: Das Modul zur Spezialisierung wird nicht regelmäßig angeboten.

PHF-ital-TRAD2		Übersetzung 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		PHF-ital-SPR1	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-TRAD2.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt.	benotet	-	
ital-TRAD2.2	*Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Referat od. Präsentation, Sprache: ital./dt.			

*=Anwesenheitspflicht

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Im Rahmen des Bachelors mit dem Profil Lehramt werden zwei weitere Lehrveranstaltungen aus der Romanistik gefordert, die im Praxismodul 2 bzw. im Fachdidaktik-Modul des Profils Lehramt verankert sind:

PHF-ital-FD	Fachdidaktik 1+2						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester	2 Semester					5,5 LP / 165 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtigkeit
ital-FD1	*Übung	2	3	Pflicht	Stundenentwurf	benotet	50%
ital-FD2	*Übung	2	2,5	Pflicht	Stundenentwurf	benotet	50%

*=Anwesenheitspflicht

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Italienisch (2-Fächer Master of Education, 33 LP)

Studienvoraussetzungen (laut Studienqualifikationssatzung):

- Lateinkenntnisse:
 - o KMK-Latinum (= sog. Mittleres Latinum)
Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
- Fachspezifische Sprachkenntnisse:
Sprachkenntnisse: - ohne Nachweis: B.

PHF-ital-FACH4		Fachwissenschaften 4 (Linguistik und Literaturwissenschaft)						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. Semester	1 Semester	Pflicht		-	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-FACH4.1 (LING / LIT)	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./ital.	bestanden	-	
ital-FACH4.3 (LING / LIT)	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	bestanden	-	
ital-FACH4.2 (LING / LIT)	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100%	

Weitere Angaben:

Im Aufbauomodul FACH 4.0 kann zwischen sprachwissenschaftlichen (LING 4.1-3) oder literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (LIT 4.1-3) beliebig gewählt werden. Auch die Veranstaltungstypen Vorlesung oder Übung sind alternativ wählbar.
Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-ital-SPR4		Sprachpraxis 4						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht		Niveau B Mittelstufe (= PHF-ital-SPR2 im BA)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-SPR4.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: ital.	benotet	-	
ital-SPR4.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: ital.	benotet		

PHF-ital-IK4		Kultur- und Landeswissenschaften						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. Semester	1 Semester	Pflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-IK4.1	*Projektarbeit	0-2	5	Wahlpflicht	ital-IK4.0: Projektbericht (15 Seiten), Sprache: dt./ital. <i>oder</i>	benotet	100%	
ital-IK4.2	*Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100%	

Weitere Angaben:

In den Kultur- und Landeswissenschaften kann zwischen den Modulen IK 4.1 und 4.2 gewählt werden. Die Wahl zwischen Projektarbeit und Hauptseminar ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Projektarbeit kann durch Präsenzveranstaltungen im Umfang von bis zu 2 SWS begleitet werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-ital-FD3		Fachdidaktik 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht		Schulpraktikum im BA	10,5 LP / 315 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
FD3.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	benotet	33 %	
FD3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	67 %	

Weitere Angaben:

Die Modulnote aus Fachdidaktik 3.1 und 3.2 geht zu 14 % in die Fachnote ein (FD 3 geht ganz in die Fachnote ein).

PHF-ital-FD3P		Fachdidaktik 3 Prax						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht		Schulpraktikum im BA	10,5 LP / 315 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
FD3.3	*Praktische Übung	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	

Weitere Angaben:

Die Modulnote aus Fachdidaktik 3.3 geht zu 6 % in die Fachnote ein (FD 3 geht ganz in die Fachnote ein).

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-ital-QU5		Qualifikation 5						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-ital-SPR4; PHF-ital-FACH4.2	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-QU5.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt. (ital.)	benotet	25%	
ital-QU5.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt. (ital.)	benotet	25%	
ital-QU5.3	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt. (ital.)	benotet	50%	

Weitere Angaben:
 Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters. Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache.
 Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

*=Anwesenheitspflicht

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Lehrveranstaltung:	Titel der Lehrveranstaltung
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
SWS:	Semesterwochenstunden
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung
LP:	Leistungspunkte

Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR	= Sprachpraxis
FACH	= Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
HIS	= Sprach- und Literaturgeschichte
WAHL	= Wahlbereich
BSP	= Beisprache (2. romanische Sprache)
WIR	= Wirtschaftssprache
TRAD	= Übersetzung (Fremdsprache → Deutsch)
SPEZ	= Spezialisierung
IK	= Kultur- und Landeswissenschaften (Interkulturelle Studien)
LING	= Linguistik (Sprachwissenschaft)
LIT	= Literaturwissenschaft
FD	= Fachdidaktik
QU	= Qualifikation

Sprachbezeichnungen:

ROM	= Romanisch
F	= Französisch
S	= Spanisch
I	= Italienisch
P	= Portugiesisch
R	= Rumänisch
K	= Katalanisch
G	= Galicisch